

Satzung für den Verein Familienkreis

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Familienkreis e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung in der Familie, in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis insbesondere durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und Fachkräften. Der Verein leistet hierfür Information, Aufklärung und konkrete Hilfestellungen in den Familien mit dem Ziel, die Erziehungskompetenz und -verantwortung von Eltern zu fördern und zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien aber auch gesellschaftspolitischen Veränderungen orientieren.
Weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere der Hilfe für psychisch oder chronisch Erkrankte und deren Familien durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und Fachkräften. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte in denen Kinder psychisch oder chronisch erkrankter Eltern begleitet und unterstützt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Bei groben Verletzungen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) In einer separaten Mitgliederkartei können fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie werden über alle den Verein betreffenden Sachverhalte informiert, haben jedoch kein Stimmrecht. Aus dieser Gruppe kann sich ein Förderverein bilden, der die satzungsgemäßen Ziele von familienKreis unterstützt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Kassenbericht der/des Kassenprüfer/in entgegen.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Kassenprüfer/in für 2 Jahre

§ 6 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig oder mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen gemeinsam die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Vorstand darf eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. In diesem Fall führt die/der Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Die/der Geschäftsführer/in sowie weitere Angestellte können Vereinsmitglieder sein.
- (7) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat v.a. folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Entgegennahme von Mitgliedsanträgen

(8) Der Vorstand wird für seine Vorstandstätigkeit und für alle damit zusammenhängenden Handlungen von einer Haftung aus schädigenden Handlungen gegenüber dem Verein freigestellt. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Straße 7, 42283 Wuppertal, Steuer-Nr. 131/5951/0051
Registergericht: Amtsgericht Wuppertal, **Registernummer:** VR 14 39 der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.